

**Stadt Olpe**

Der Bürgermeister  
Bauordnungs- und Planungsamt



## **Zusammenfassende Erklärung**

gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

### **Bebauungsplan Nr. 129**

**„Olpe – Mehrfamilienhäuser Biggestraße“**

der

**Kreisstadt Olpe**

Az. 621.

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung dieses qualifizierten Bebauungsplanes
2. Ziele der städtebaulichen Planung
3. Umweltbericht, Artenschutz mit Ausgleichsmaßnahmen
  - A. Ausgleichsmaßnahmen
  - B. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen
  - C. Zusammenfassung des Umweltberichtes
  - D. Zusammenfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages – ASP Stufe 1
4. Immissionsschutz
5. Schutz des Baugrundstückes beim Vorhandensein von Kampfmitteln
6. Aufstellungsverfahren, Abwägung und Planalternativen

## 1.0 Anlass für die Aufstellung dieses qualifizierten Bebauungsplanes

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Olpe-Stadt, Flur 39, Flurstück 231, Biggestraße, möchte die bisher unbebaute und bestockte Fläche, angrenzend an das Grundstück Biggestraße 50, mit zwei Mehrfamilienhäuser bebauen.

Diese geplante Bebauung ist nur auf der planungsrechtlichen Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB realisierbar.

Mit der Erarbeitung des qualifizierten Bebauungsplanes ist das Büro „Jürgen Wagner - Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur, 57392 Schmallenberg“ beauftragt.

Der Eigentümer trägt die Kosten des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes.



Abb. 1 – Lage der Grundstücke und des Plangebietes in der Kreisstadt Olpe, © TIM-online und J. Wagner, Schmallenberg



Abb. 2 – Blick auf die zur Bebauung anstehenden Grundstücke Biggestraße 54 und 52, nach Beseitigung des Bewuchses auf dem Grundstücken (Aufnahme: April 2017)



Abb. 3 - Blick auf die Biggestraße und rechts angrenzend die zur Bebauung anstehenden Grundstücke Biggestraße 54 und 52, ohne wesentlichen Bewuchs, im Hintergrund die kath. Kirche ‚Hl. Geist‘ an der Rüblinghauser Str.. (Aufnahme: April 2017)



Abb. 4 - Blick auf die oberhalb angrenzende Bebauung Rüblinghauser Str.1. (Aufnahme: April 2017)



Abb. 5 - Blick auf die angrenzende Bebauung Biggestraße 50, von der Rüblinghauser Str. 1 fotografiert (Aufnahme: April 2017)

## 2.0 Ziele der städtebaulichen Planung

Das Plangebiet dieses qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 129 „Olpe-Mehrfamilienhäuser Biggestraße“ liegt am südlichen Rand der Innenstadt der Stadt Olpe.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,18 ha.

Die geplante Bebauung soll mit zwei benachbarten Wohnhäusern mit jeweils max. 6 Wohnungen zwischen ca. 60,00 qm bis 140,00 qm Wohnfläche und 15 Stellplätze/Carports (vergl. Abb. 6) realisiert werden.

In den beiden ersten Wohn-Geschossen sind die Wohnungen überwiegend nur zur ‚Biggestraße‘ orientiert. Das oberste Geschoss soll als Penthouse gestaltet werden.

Zugleich wird mit der gewählten Struktur der Gebäude und ihren vier Geschosse auf die vorhandene Hangneigung von bis zu 15,00 m und den Bewuchs im besonderen Maße eingegangen.

Die Anordnung der 15 Stellplätze auf der EG-Ebene, ihre Verteilerfläche auf dem Grundstück, die festgesetzte Hecke als Sichtschutz und nur eine Ein- und Ausfahrt zur Biggestraße berücksichtigt im besonderen Maße den Wunsch der Kreisstadt Olpe zur ordnungsgemäßen Verkehrserschließung des Grundstücks (vergl. Abb. 5).

Planung und Errichtung des vorgesehenen Bauvorhabens werden auch auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB erfolgen.

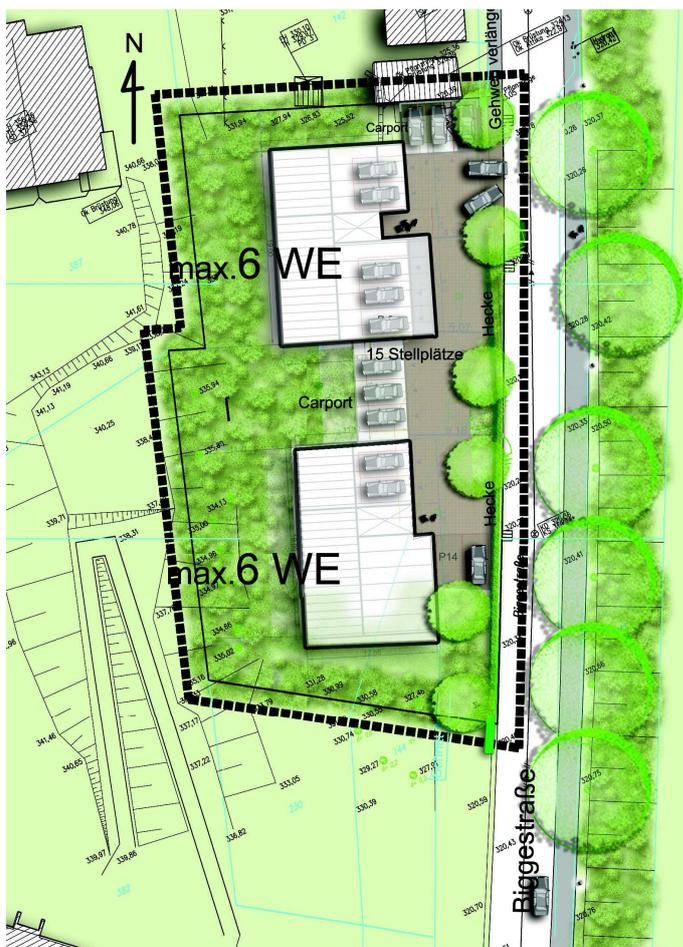


Abb. 6 – Geplante Bebauung mit zwei Baukörpern und 15 Stellplätze an der Biggestraße

Die hier geplante städtebaulich wie architektonisch hochwertige offene Wohnbebauung berücksichtigt insbesondere die / den

- grundstücksbezogene Hangdisposition,
- funktionsgerechte Erschließung zur ‚Biggestraße‘,
- Art der Bebauung (Lage/Standortbereich der beiden Wohnhäuser als ‚Einzelhäuser‘),
- bauliche Nutzung (Zahl der Vollgeschosse und maximal zulässige Höhenentwicklung [First/EG-Geschoss] mit den jeweiligen Bezugspunkten),
- Bauweise (offene Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Sattel- und Pultdach, Firstrichtung),
- Ausschluss von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausnahmsweise sind aber Carports zulässig,
- Anordnung der Garagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im EG.

Insbesondere werden die Belange der nördlich bestehenden Bebauung nach ausreichender Besonnung, Belichtung und Belüftung, auch unter Beachtung der Belange des Kleinklimas, der nicht bebaubaren Grundstücksflächen als privaten Grünflächen beachtet (Hof- und Gartenflächen hinter dem Wohnhaus).

Die bisher unbebauten Grundstücksflächen des Plangebietes gewährleisten eine optimale lufthygienische Austauschsituation (Belüftung, Durchlüftung etc. zum Abtransport der Schadstoffe) zwischen den baulichen Anlagen und Nutzungen der das Plangebiet umgebenden Bebauung und ihren Freiflächen an der Biggestraße und Rüblinghauser Str..

Die festgesetzte ‚Nord-Süd/Ost-West‘ - Orientierung der Baukörper, die gewählten Mindestabstände, die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, die Form und die jeweilige Höhenentwicklung der Baukörper gewährleistet auch weiterhin ein hohes Maß der Belüftung, Durchlüftung etc. des Plangebietes und der umgebenden Bebauung.

Die Vorschriften zur Gestaltung ermöglichen eine dem Standort angemessene Architektur.

Der vorhandene Fels wird mechanisch abgetragen.

Das oberhalb des Grundstücks stehende Mehrfamilienhaus mit Parkplatz Rüblinghauser Str. 1 (vergl. Abb. 4) wird von den beiden Neubauten und den Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Vor Baubeginn wird eine Beweissicherung an den benachbarten Gebäuden vorgenommen. Dies dient auch dazu, dass eventuelle Vorschäden an dem Gebäude nicht dem Investor angelastet werden.

Das Plangebiet wird über die vorhandene Biggestraße durch eine Zu- und Ausfahrt erschlossen. Die gegenüberliegende ‚Baumscheibe‘ mit dem Straßenbaum wird auf der Biggestraße einvernehmlich mit der Stadt nach Süden auf Kosten des Vorhabenträgers verlegt.

Die notwendigen Anlagen zur Versorgung der beiden Mehrfamilienhäuser werden von der Biggestraße in das Plangebiet geführt.

Das Schmutzwasser der beiden Wohngebäude wird über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Biggestraße abgeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß § 53 LWG NRW und § 5 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Olpe vom 27.11.2008 nicht dem öffentlichen Misch-

wasserkanal zugeführt. Es wird auf dem Grundstück gesammelt und dann nur zur Gartenbewässerung genutzt. Das bei Starkregen ev. überlaufende Niederschlagswasser wird einer Versickerungsrigole zugeführt.

### **3.0 Umweltbericht, Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen**

---

Der Umweltbericht ‚Kreisstadt Olpe, Bebauungsplan Nr. 129 „Olpe – Mehrfamilienhäuser Biggestraße“, Gemarkung Rüblinghausen‘, ist durch das ‚**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch**, Breitestraße 25, 57250 Netphen, Stand April 2017, erstellt worden.

Parallel wurde durch das Büro ein ‚Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag‘ erarbeitet.

Zwischenzeitlich ist durch die von der Stadt Olpe erteilte Waldumwandlungsgenehmigung das Grundstück bis auf die Baum-Stuppen und vereinzelte Strauchreste vollständig abgeholzt/freigeräumt worden (vergl. dazu o. Abb. 2 bis 5); auch um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, die bei einer Abholzung während der Vegetationsperiode 2017 aufgetreten wären, entspricht der hier im Umweltbericht dargestellte Zustand nicht mehr dem tatsächlichen; es bietet sich somit keine Chance zur Neuentwicklung anderer Biotope.

Gleichwohl sind die landschaftsökologischen Bestandsaufnahmen und Bewertungen im Spätsommer und Herbst 2016 vorgenommen worden, um den tatsächlichen Zustand des Gebietes vor der Bebauung zu erfassen und auf dieser Basis den Kompensationsbedarf zu ermitteln. Dieses Ziel wird auch weiterhin verfolgt. Schließlich wurde die Abholzung seitens der Stadt Olpe erst freigegeben, nachdem die vorherige umweltrelevanten Untersuchungen ergeben hatten, dass die Inanspruchnahme der Fläche sowohl aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist und die Veränderungen der Fläche im Stadtgebiet von Olpe angemessen kompensiert werden können.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Art und Umfang dieser Umweltprüfung sind in der Anlage zum § 2 Abs. 4 BauGB geregelt.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2 a BauGB einen Teil der Planbegründung, und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

#### **A. Ausgleichsmaßnahmen**

Trotz der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit geringem ökologischen Wert werden immer noch erhebliche Auswirkungen verbleiben, die im eigentlichen Plangebiet nur teilweise ausgeglichen werden können.

In der ökologischen Bilanzierung ist ein Ausgleichsdefizit von – 9.355 Wertpunkten ermittelt worden, welches nur außerhalb des Plangebietes annähernd vollständig kompensiert werden kann, d.h. es erfolgt über Aufforstungen ehemaliger Nadelforststandorte rund 1200 m südwestlich des Plangebietes in Flur 11 auf Flurstück 131 sowie 5 km östlich des Plangebietes im östlichen Teil des Flurstückes 353 in Flur 7, jeweils Gemarkung Olpe-Land.

Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Ausweitung von Wohnbauflächen und sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

### **B. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen in einigen Fällen nur bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Der Wegfall der Biotoptypen auf den Bauflächen und der Verlust von Lebens- und Teilhabensräumen der vorhandenen Tierwelt ist eine erhebliche Auswirkung, die in die Bilanzierung eingeht und entsprechend kompensiert werden muss. Gleiches gilt für die Verluste der bodenökologischen Funktionen in einem sehr großen Teil des Plangebietes.

Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann aus verschiedenen sowohl technisch als auch topografisch und pedologisch-biologisch beeinflussten Gründen eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes sichergestellt werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für diejenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.

### **C. Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 129 „Olpe-Mehrfamilienhäuser Biggestraße“ umfasst rund 0,18 ha, von denen rund 0,1 ha dauerhaft versiegelt werden. Die restliche Fläche wird u.a. als Gartenland angelegt.

Bergseits entsteht eine rund 0,05 ha umfassende felsige Böschung, die gegen Steinschlag zu sichern ist und sich entsprechend des Standorts spärlich begrünen wird.

Der externe erforderliche Ausgleich wurde über zwei Umwandlungsflächen von Nadel- in Laubmischwald in der Gemarkung Olpe-Land nachgewiesen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränken. Die Anlieger der angrenzenden Wohnbebauung werden lediglich bauzeitlich betroffen, von der zusätzlichen Bebauung ausgehenden Emissionen bleiben unerheblich.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden.

Bezogen auf die aktuelle, tatsächliche Nutzung der Flächen wird dort eine forstwirtschaftliche Nutzung fortan nicht mehr möglich sein. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe ist das Plangebiet bereits als Mischgebiet dargestellt.

Das Plangebiet bestand aus einem Laubmischwald, in welchem ältere Stieleichen mit teils starkem Stammholz ohne nennenswertes Unterholz vorherrschten. Um jahreszeitlich bedingte artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurde die Fläche im Februar 2017 geräumt. Auf die betrachteten Schutzgüter hat diese Vorgehensweise keinerlei nachteilige Auswirkungen. Gleichwohl wurde bei der Ermittlung der notwendigen Kompensation der Zustand des Plangebietes bei der Erfassung der Biotoptypen im August 2016 als Ist-Zustand herangezogen.

Der hier vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den meisten Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch Versiegelung sind unvermeidbar und werden mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen und in ihrer Funktion innerhalb des Stadtgebietes von Olpe ganz oder größtenteils wiederhergestellt. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen sind ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.

**Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 129 „Olpe - Mehrfamilienhäuser Biggestraße“ in der Gesamtbilanz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.**

#### **D. Zusammenfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages – ASP Stufe 1**

In dieser Ausarbeitung wurde geprüft, welche der 25 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 4913 (3. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass einige der betrachteten Arten überhaupt nicht betroffen sein werden, da sie hier aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht vorkommen. 14 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Mit Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten (Mitte März bis Ende Juli) wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt.

**Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich.**

### **4.0 Immissionsschutz**

---

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Plangebiet mittelbar von dem Betrieb ‚Bigge Energie‘ (Stadtwerke Olpe) betroffen, der im gegenüberliegenden Gewerbegebiet ‚In der Trift‘ liegt; er ist von der Plangebietsgrenze ca. 20,00 m entfernt und liegt ca. 10 m tiefer (Oberkante Biggestraße) liegt.

Der Betrieb könnte sich mit seinem bestehenden Lagerplatz für Wasser- und Gasrohre etc. und dem daraus resultierenden starkem Lkw-Rangier-, Entladungs- und Beladeverkehr im Rahmen seiner Zulässigkeit auswirken.

Auch ohne gutachterliche Untersuchung war bei verschiedenen Plangebiets- und Ortsbesichtigung festzustellen, dass die o.a. Lagerplatznutzung selten und dann auch nur kurzfristig erfolgt ist und regelmäßig von dem Verkehrslärm der ‚Biggestraße‘ und insbesondere der Straße ‚In der Trift‘ überlagert wurde. Insoweit kann von einer nachhaltigen und unzulässigen Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die entfernt liegende gewerbliche Lagerhaltung nicht ausgegangen werden (vergl. dazu die gutachterlich vorgenommene Geräuschkontingentierung gemäß Bebauungsplan Nr. 45 ‚Gewerbegebiet In der Trift‘).

Der gewerbliche Lärm der Lagerplatznutzung muss an der Baugebietsgrenze des geplanten Vorhabens bzw. der geplanten WA-Nutzung den Orientierungswert gemäß TA Lärm von 55 dB(A) Tags und 40dB(A) Nachts beachten.



Abb. 7 – Gewerbegebiet ‚In der Trift‘ – Betrieb der ‚Bigge Energie‘ mit Lagerplatz, Blick auf das Plangebiet



Abb. 8 – Gewerbegebiet ‚In der Trift‘ – Betrieb der ‚Bigge Energie‘ mit Lagerplatz, Blick vom Plangebiet, Grenze Plangebiet/Biggestraße bis zur stark eingrünzten Grenze des Lagerplatzes mind. 20 m

## 5.0 Schutz der Baugrundstücke beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Aufgrund der zwischenzeitlich zur Verfügung gestellten Untersuchungsergebnisse der Bezirksregierung Arnsberg und des Ordnungsamtes der Kreisstadt Olpe konnte festgestellt werden, dass eine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt.

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (Bombenabwurfgebiet im westlichen/südlichen Bereich außerhalb des Plangebietes) kann eine Kampfmittelbelastung der zu planenden Fläche nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW-Baugrundeingriffe) auf Flächen mit

Kampfmittelverdacht im Bereich der Bombardierung empfohlen.

Das Absuchen der beiden zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung ist aus fachlicher Sicht erforderlich.

## **6.0 Aufstellungsverfahren, Abwägung und Planentscheidung**

---

Das Aufstellungsverfahren ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt worden.

In der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit einer Bürgeranhörung im Rathaus der Kreisstadt Olpe. Nach einer ausführlichen Darstellung und eingehenden Diskussion der vorgesehenen städtebaulichen Planungsinhalte und möglicher Alternativen durch die Verwaltung und das planende Büro wurden von den anwesenden Bürgern und Ratsmitgliedern keine Bedenken oder eine Ablehnung der Planung vorgetragen. Die Anregungen zur Durchführung einer Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten wurde in den Städtebaulichen Vertrag und in die Begründung des Planes eingefügt.

Von Seiten der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden u.a. z.T. umfangreiche fachliche Bedenken gegen den Umweltbericht und die durchgeführte Artenschutzprüfung, gegen die Aussagen zum Immissionsschutz zum gegenüberliegenden Gewerbegebiet, zur fehlenden/unzulässigen Niederschlagswasserbeseitigung und zur fehlenden Untersuchung nach Kampfmittel (Bombenabwurf im 2. Weltkrieg) vorgetragen.

Diese Anregungen und Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung wurden in den wesentlichen Aussagen ergänzt und vervollständigt (so. z.B. zu den Auswirkungen durch die erteilte Genehmigung zur Waldumwandlung, die untersuchte Haselmauspopulation, die noch zu untersuchenden Vogelarten und artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung).

Die Belastung der geplanten Wohnnutzung durch den einzelnen Gewerbelärm aus dem gegenüberliegenden GE-Gebiet (z.B. Lagerplatz der Bigge-Energie) und den beiden Straßen konnten ausgeräumt und als planungsrechtlich zulässig beurteilt werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung auch bei Starkregenereignissen ist im Sinne der Stadt geregelt, es wird nicht mehr dem Kanal zugeführt und wird auf dem Grundstück soweit wie möglich zulässig gesammelt und auf dem Grundstück und für die Wässerung seiner Bepflanzung genutzt.

Das Grundstück wird folgerichtig auf Kampfmittel untersucht.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Während der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden nochmals Anregungen

- zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG vorgebracht (wasserrechtliche Genehmigung zur Niederschlagswasserbeseitigung über eine Zisterne) vorgebracht. Diese konnten ausgeräumt werden, indem auf die geplanten Zisterne verzichtet wurde mit Hinweis auf den wasserrechtlichen Antrag zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 10 WHG i.V.m. §§ 8 und 9 LWG

- zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag-ASP Stufe 1, hier ungenügende Angaben u.a. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen durch Rodung von Gehölzbeständen und die Termine für die Bautätigkeit sowie die Beachtung des notwendigen Bau-Zeitfenster außerhalb der kritischen Brutzeit. Diesen Anregungen konnte gefolgt werden, da die Gehölzbestände durch die bereits erteilte Waldumwandlungsgenehmigung schon beseitigt sind, die Bautätigkeit sicherlich vor September/Oktober 2017 nicht erfolgen wird und sie somit außerhalb der Brutzeit liegt,
- zur Kampfmitteluntersuchung und –beseitigung vorgebracht. Die Begründung und der Städtebauliche Vertrag wurden daraufhin entsprechend nochmals korrigiert.

Die Abwägung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken führte zu keinen Planänderungen.

Wenn diese nicht hätten ausgeräumt werden können, hätte das Vorhaben entweder nicht weiter verfolgt werden können oder es wären durch enorme zusätzliche Baumaßnahmen oder Planänderungen zu unververtretbaren Bauverzögerungen gekommen.

Insgesamt war die Planung zwar aufwendig, aber mit der hervorragenden Unterstützung durch die planenden Bauverwaltung der Kreisstadt Olpe war sie dennoch sehr erfolgreich und zielführend.

Kreisstadt Olpe, im \_\_.\_\_.2017

Der Bürgermeister

I. V.

Judith Feldner, Techn. Beigeordnete

### **Aufgestellt:**

Schmallenberg – Gleidorf, den 28.08.2017/boe.

Gez.

**Jürgen Wagner**

Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur